

Allgemeine Einkaufsbedingungen**§ 1 Geltung**

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Definition der Lieferung

- (1) Die Lieferung und zugehörige Leistungen werden in der Bestellung beschrieben, insbesondere in den angehängten technischen Dokumenten.
- (2) Sollten Details im Lieferumfang fehlen, verpflichtet sich der Lieferant nötige Änderungen vorzunehmen und an ExperBuy zu melden. Außer in diesem genannten Fall, ist es dem Lieferanten nicht gestattet, signifikante Änderungen am Lieferumfang vorzunehmen, ohne vorherige schriftliche Einwilligung seitens ExperBuy.
- (3) Allgemein muss die Lieferung unter genauer Beachtung der Bestellung und allgemeiner gewerblicher Gepflogenheiten erfolgen.

§ 3 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 2 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 4 Auftragsannahme

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb von 8 Tagen die Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung anzuerkennen. Sollten innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung an ExperBuy erfolgen, gilt der Auftrag als angenommen.

§ 5 Rücktrittsrecht

Die Lieferanten haben Kenntnis von unserem Geschäftsmodell. Wir tätigen sämtliche Bestellungen bei unseren Lieferanten ausschließlich nach den Vorgaben unserer Kunden, die wirtschaftlich gesehen – Besteller sind.

Sofern unsere Kunden von dem mit uns geschlossenen Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten durch schriftliche Erklärung zu kündigen ohne ihm dabei eine Entschädigung zu schulden. In diesem Fall verpflichten wir uns, dem Lieferanten den Rücktritt unseres Kunden unverzüglich nachzuweisen.

Sofern wir einen Schadensersatzanspruch gegenüber unseren Kunden haben, verpflichten wir uns, diesen Anspruch dem Lieferanten abzutreten, jedoch begrenzt auf die Höhe seines nachgewiesenen Schadens.

§ 6 Lieferzeit und Lieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Die Lieferungen erfolgen „Delivered Duties Paid“ (DDP).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 3 Tagen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung).
- (4) Sofern die Bestellung die technische Beschreibung eines Gerätes oder eine Gebrauchsanleitung umfasst, ist diese zum gleichen Zeitpunkt wie die Ware selbst zu liefern.

§ 7 Zugangsrecht

Sowohl unser Personal, als auch Mitarbeiter von Prüfgesellschaften und unserer Endkunden haben, wo erforderlich, uneingeschränkten Zugang zu den Produktions- und Lieferstätten unserer Lieferanten und deren Vor-Lieferanten.

§ 8 Lieferung /Verschiffung und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung und/oder Verschiffung erfolgt zu den in der Bestellung festgehaltenen Zeitpunkten und zu INCOTERMS Bedingungen.
- (2) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns oder dem vertraglich festgelegten Leistungsempfänger die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (3) Durch den Lieferanten erfolgte Verpackung muss gewerblichen Sicherheitsnormen entsprechen und den Schutz der Ware gewährleisten.
- (4) ExperBuy behält sich vor, zu viel gelieferte Ware zurückzugeben.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns jegliche Verzögerung im Lieferdatum sofort zu melden und sein Möglichstes zu tun, diese zu verhindern. Eine Expressversendung zu Lasten des Lieferanten kann, bei durch dessen Verschulden, eingefordert werden.
- (6) Zahlung oder Nicht-Zahlung einer Rechnung haben keinen Einfluss auf die Qualitäts- und Mengenansprüche der ExperBuy Bestellung.

§ 9 Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verzollung, Lieferung und Transport (ddp) an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit einem jeweils auf der Bestellung festgelegten Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

§ 11 Vertragsstrafe

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen von mehr als 48 h gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 10 % des jeweiligen Auftragswerts (ohne MWST.) zu verlangen.

§ 12 Sicherheits- und Qualitätsvorschriften und -dokumente

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungs-, Anmelde-, Sicherheits- und Umweltbestimmungen hergestellt worden sind.
- (2) Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Insbesondere hat der Lieferant für ihn einschlägige europäische Normen wie ROHS, REACH AFNOR, CCT, UTE, etc. einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich auf einfache Anfrage von ExperBuy, sämtliche Dokumente zu Qualitäts- und Herstellungsmerkmalen vorzulegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich Konformitätszertifikat, Herkunftszertifikat, Materialspezifikation, Qualitätszertifikat, Zolldokumente.
- (3) Im Falle des Verstoßes gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden. Der Betrag, der dieser Warenlieferung entspricht, wird entsprechend von der Rechnung abgezogen.

§ 13 Eigentumssicherung

An dem Lieferanten im Verlauf des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Werkzeugen u.ä. behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

§ 14 Anvertraute Vermögen

Vorausgesetzt, jede Eigenschaft an den Lieferanten für die Erfüllung unseres Auftrages anvertraut Gebäude bezeichnet und ist ausgeliehen an den Lieferanten. Das anvertraute Vermögen bleibt unser Eigentum oder das unserer Endkunden oder Party ang Wer Anvertraut es an uns. Das anvertraute Vermögen sollte so sein, Approbation und gespeicherte, um Verwechslungen mit der Ware des Lieferanten oder Dritter zu vermeiden. Jede Veränderung oder Zerstörung anvertraute Vermögen gelten unsere vorherige schriftliche Zustimmung. Die Chartered betteln um die anvertraute Vermögen konform und in gutem Zustand auf erstes Anfordern zurückzukehren. Der Assurer `soll die Beobachtung der anvertraute Vermögen betteln und alle angemessene Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl oder Beschädigung jeglicher Art. Bei direkten oder indirekten Verletzung von einer Person anvertraut Sach der Lieferant `muss uns schriftlich Zeit unverzüglich alle Maßnahmen, um die Rechte des Eigentümers anvertraute Vermögen zu verteidigen und zu kündigen solche Verletzung. Für den Fall, der Lieferant hat jeden Link unter geltende Gesetze oder Vorschriften verzichtet der Lieferant das Recht Ausdrücklich Retention.

§ 15 Gewährleistungsansprüche

- (1) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate.
- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir bzw. der vertraglich vorgesehene Empfänger der Lieferung sie dem Lieferanten innerhalb von 30 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns bzw. bei ihm mitteilen.

§ 16 Technische Dokumente

- (1) Wo anwendbar, muss der Ware ein EU-Konformitätszertifikat beiliegen. Messtechnischer Ware muss ein Eichzertifikat beiliegen. Verderblicher Ware muss bei Auslieferung noch mindestens 80% seiner Lebensdauer verbleiben.

§ 17 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für sein Produkt angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 18 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Freiburg, Baden-Württemberg.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Einschluss des UN-Kaufrechts.

§ 20 Anderes

Der Lieferant muss darauf achten, dass sie nicht gegen ihre Mitarbeiter, Partner, Kunden, Stakeholder, Mitglieder und alle anderen zu unterscheiden, mit denen es in Kontakt steht.“